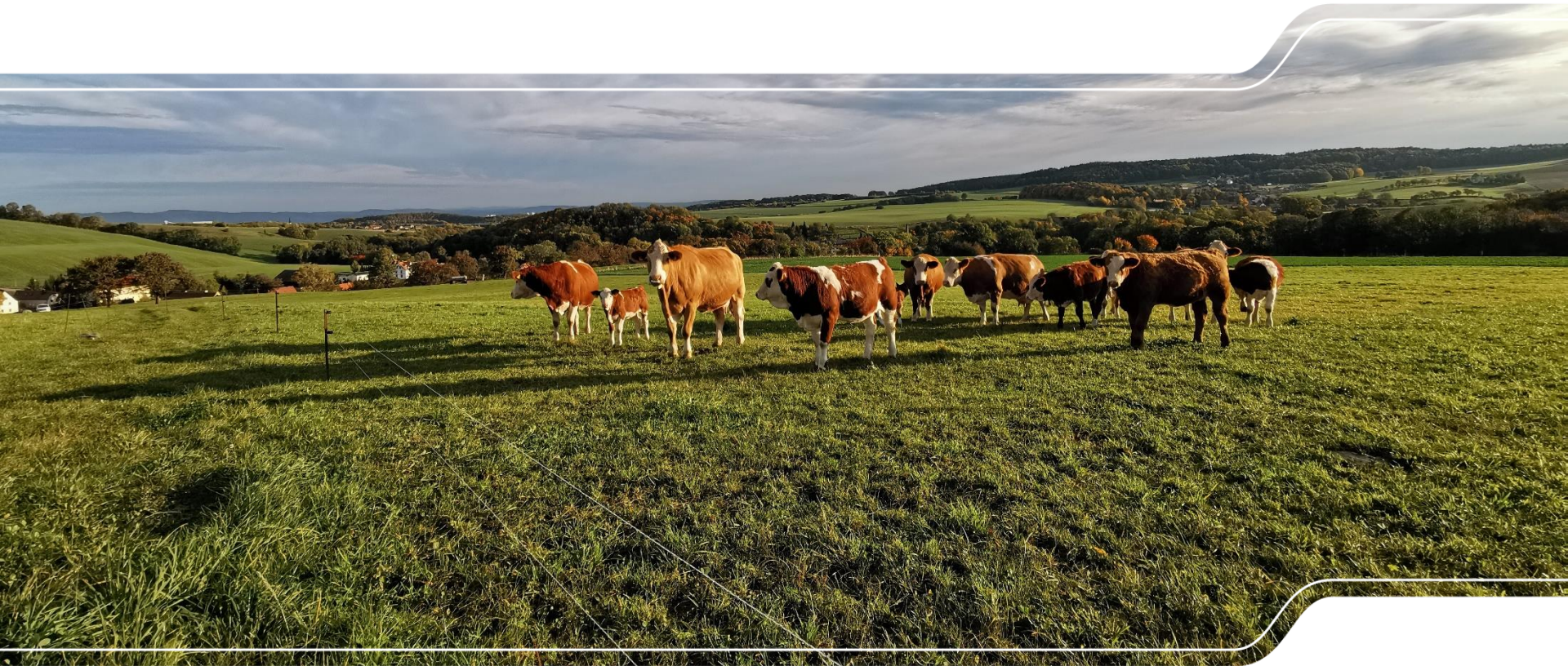


# Direkt- und Ausgleichszahlungen ab 2023

Umsetzung der neuen GAP in Sachsen



# Direktzahlungen: Grundstützung & Umverteilung

---

## Einkommensgrundstützung - EGS (Basisprämie)

- geplant für 2023  $\approx 157 \text{ €/ha}$ 
  - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um  $\approx 3 \text{ €/ha}$
  - zum Vergleich bisher:  $\approx 170 \text{ €/ha}$  Basisprämie,  
 $\approx 85 \text{ €/ha}$  Greeningprämie

## Umverteilungseinkommensstützung - UES (Umverteilungsprämie)

- geplant für 2023
  - Gruppe 1 (bis zu 40 ha)  $\approx 69 \text{ €/ha}$
  - Gruppe 2 (40 bis 60 ha)  $\approx 41 \text{ €/ha}$
  - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich um  $\approx 1 \text{ €/ha}$
  - zum Vergleich: bisher Gruppe 1 (bis zu 30 ha)  $\approx 50 \text{ €/ha}$   
Gruppe 2 (30 bis 46 ha)  $\approx 30 \text{ €/ha}$

# Direktzahlungen: Junglandwirte

---

## Einkommensstützung für Junglandwirte - JES (Junglandwirteprämie)

- I geplant für 2023 ≈ 134 €/ha
  - 5 Jahre für bis zu 120 ha, max. 70.000 EUR  
(zum Vergleich: bisher ≈ 44 €/ha für bis zu 90 ha über 5 Jahre)
  - Anforderungen vergleichbar zu bisher:
    - im Jahr des Erstantrages höchstens 40 Jahre alt
    - erstmals als Betriebsleiter innerhalb der letzten 5 Jahre niedergelassen
    - Ausübung der Kontrolle (keine Entscheidung gegen Junglandwirt)
      - ↳ Ausnahme Genossenschaft: Stimmberechtigung in MV ausreichend
  - neue Anforderung **Qualifikation**:
    - anerkannte landw. Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft (Land- und Tierwirt, Gartenbau, Fischerei, Milch- u. Molkereiwirtschaft etc.)
    - oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme (noch festzulegen)
    - oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden

# Direktzahlungen: Junglandwirte

---

## Einkommensstützung für Junglandwirte - JES (Junglandwirteprämie)

### I Übergangsregelung:

- Junglandwirte mit Prämienrestlaufzeit nehmen am neuen System teil, ohne die neuen Anforderung zur beruflichen Qualifikation erfüllen zu müssen
- d.h. Betriebe mit Prämienrestlaufzeit erhalten ab Beginn der neuen Förderperiode ebenfalls den erhöhtem Prämienatz, aber ohne Nachweis zur beruflichen Qualifikation

# Ausgleichszulage

## Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete - AGZL

- Fortführung der Ausgleichszulage mit geänderten Prämiensätzen (geplant)

Bezeichnung	Benachteiligungsstufe	Prämie bis 85 ha AL / GL [EUR/ha]	Prämie bisher [EUR/ha]
Benachteiligte Agrarzone 1	1	95	105
Benachteiligte Agrarzone 2	2	55	75
Benachteiligte Agrarzone 3	3	40	50
Spezifische Gebiete	5	25	35

- ab Schwellenwert von 85 ha erfolgt degressive Kürzung um 40 % (bisher 5%)

# Direktzahlungen: Tierprämien

---

## Zahlung für Mutterkühe – ZMK

- geplant für 2023  $\approx 78 \text{ €/Tier}$  (mind. 3 Tiere, **keine** Abgabe von **Milch** im Betrieb)
  - förderfähig sind weibliche Rinder, die
    - mindestens **einmal vor dem 15.05. gekalbt** haben
    - vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb stehen (**Haltungszeitraum**),
    - ordnungsgemäß **gekennzeichnet** und registriert sind

# Direktzahlungen: Tierprämien

---

## Zahlung für Mutterschafe/Mutterziegen – ZSZ

- I geplant für 2023 ≈ 35 €/Tier (mindestens 6 Tiere)
  - förderfähig sind weibliche Schafe und Ziegen, die
    - am 1. Januar mindestens 10 Monate alt sind,
    - vom 15. Mai bis 15. August im Betrieb stehen (Haltungszeitraum),
    - ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind

# Direktzahlungen: Tierprämien

---

## Zahlung für Mutterkuh + Mutterschafe/Mutterziegen

- Mindesttierzahl dient dem Erreichen der s. g. „Bagatellgrenze“ für den Erhalt von Direktzahlungen (2023: 225,72 EUR)
  
- Tiere, die durch natürliche Umstände innerhalb des Haltungszeitraums ausscheiden, können ersetzt werden
  - auch in Fällen höherer Gewalt (z.B. Wolfsrisse) soll die Zahlung nicht gekürzt werden.



# Konditionalitäten

---

**GLÖZ 1: Erhalt DGL - Greening**

**GLÖZ 2: Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren - Neu**

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

GLÖZ 6: Mindestanforderung an die Bodenbedeckung

**GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland - Greening**

**GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Fläche - Greening**

**GLÖZ 9: Umweltsensibles DGL - Greening**

# Konditionalitäten

---

**GAB 1: Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate - Neu**

GAB 2: Schutz des Gewässers vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

GAB 3: Vogelschutz-Richtlinie

GAB 4: FFH-Richtlinie

GAB 5: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

GAB 6: Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Produktion

GAB 7: Regelungen zum Pflanzenschutz

**GAB 8: Regelungen zum Umgang mit Pestiziden - Neu**

GAB 9: Mindestanforderungen zum Schutz von Kälbern

GAB 10: Mindestanforderungen zum Schutz von Schweinen

GAB 11: Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere



GAB 6-8: Tierkennzeichnung  
GAB 9: TSE-Tierseuchen

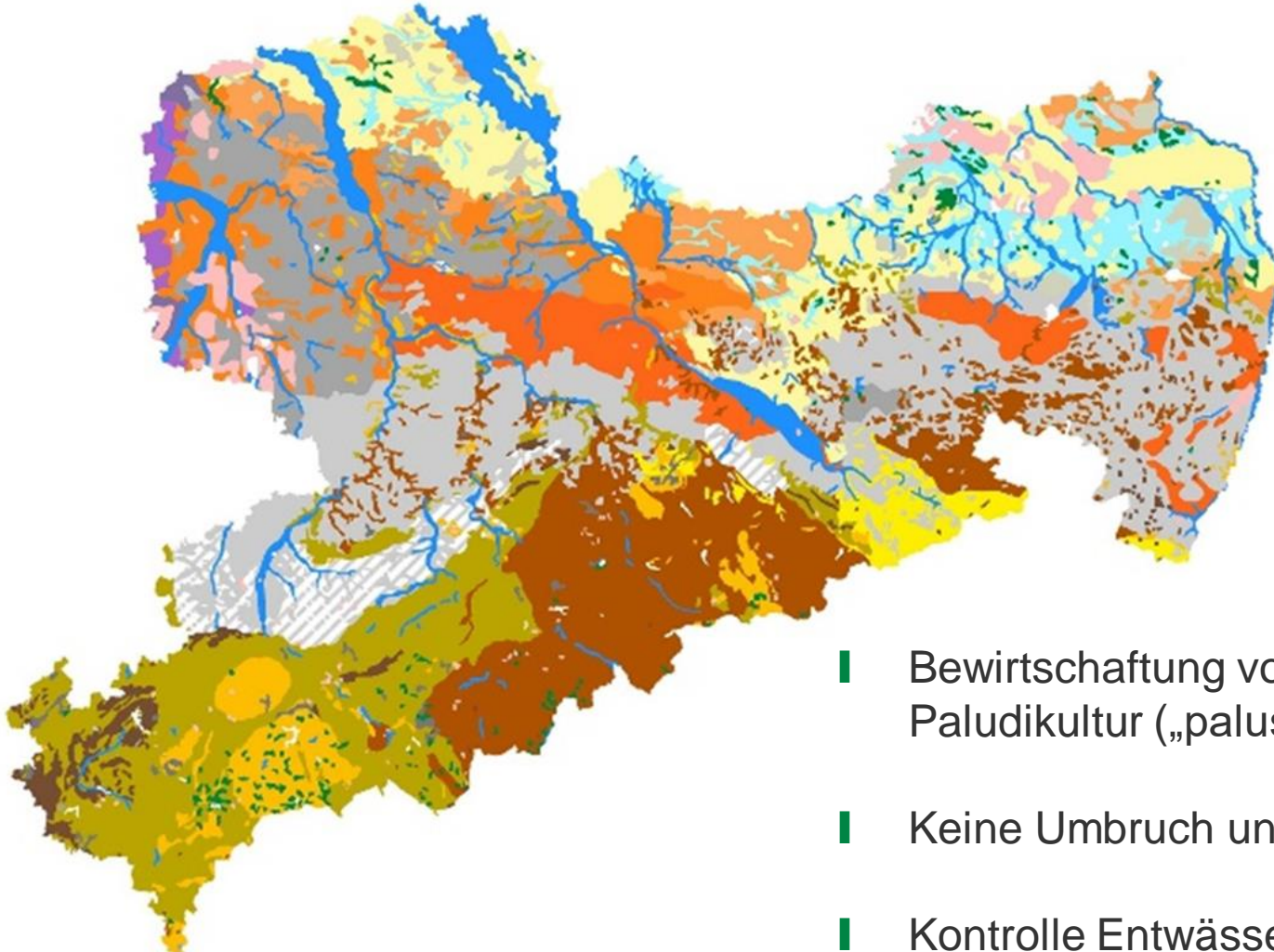
# GLÖZ 1: Erhalt DGL

---

- **Verpflichtend auch für Öko-Betriebe!**
- DGL Entstehung vor dem 01.01.2015 grundsätzlich nur mit Genehmigung und 1:1 Flächentausch
- DGL Entstehung 2015 - 2021 grundsätzlich nur mit Genehmigung
- ab 01.01.2021 neu entstandenes DGL kann ohne Genehmigung umgebrochen werden → Anzeigepflicht >> **Gültig erst ab der neuen Förderperiode 2023!**
- Bagatell-Regelung: geringfügige Umwandlung DGL mit max. 500 qm pro AS und Jahr ohne Anzeige und Genehmigung weiterhin möglich
- Fachrecht (Naturschutz) generell beachten!

# GLÖZ 2: Mindestschutz Feuchtgebiete und Moore

---



- Bewirtschaftung von Acker als Paludikultur („palus“ – lat.: Sumpf)
- Keine Umbruch und Pflügen von DGL
- Kontrolle Entwässerungsverfahren

## GLÖZ 4: Pufferstreifen am Gewässer

---

- Abstand von min. 3 m zur Böschungsoberkante von oberirdischen Gewässern bei der Ausbringung N-haltiger Düngemittel, Biozid-Produkten, PSM
- Aktuell bereits 5 m Abstand nach DüV für N-haltige Düngemittel
- Aktuell bereits 5 m Abstand nach SächsWG für Pflanzenschutzmittel
- **3 m > 5 m > Hangneigung > Anwendungsbestimmungen**
- Gilt für alle Gewässer I. und II. Ordnung: Digitales Wasserbuch Sachsen

[https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/digwuek/start\\_db.aspx](https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/digwuek/start_db.aspx)

# GLÖZ 6: Bodenbedeckung in sensiblen Zeiten

---

- Mindestbodenbedeckung vom 01. Dezember des Antragsjahres bis zum 15. Januar des Folgejahres:
  - Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte
  - Stoppelbrache bei Körnerleguminosen und Getreide (außer Mais!)
  - Mulchauflage der Erntereste bei späträumenden Kulturen (Ernte nach dem 01. Oktober)
- **Mindestbodenbedeckung ist ab dem Winter 2023/2024 einzuhalten !**
- Sperrzeitraum 1. April bis 15. August: kein Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses von brachliegenden Ackerland und aus der Erzeugung genommenen DGL

# GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- Es muss auf jedem Ackerschlag eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden!



- Gültigkeit direkt ab dem Antragsjahr 2023!**

# GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

- Es muss auf jedem Ackerschlag eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden!



- Gültigkeit direkt ab dem Antragsjahr 2023!**



# GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

---

- Es muss auf jedem Ackerschlag eine andere Kultur als im Vorjahr angebaut werden!



- Auf max. 50 % des Ackerlandes können Zwischenfrüchte und Untersaaten als Fruchtwechsel geltend gemacht werden (15. Oktober bis 15. Februar)

# GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland

---

- Der GLÖZ 7 Fruchtwechsel ist nicht verpflichtend für:
  - Öko-Betriebe
  - Betriebe mit max. 10 ha Ackerland
  - Betriebe mit max. verbleibenden 50 ha Ackerland, wenn...
    - ... min. 75 % des Ackerlandes Leguminosen, Gras und Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land sind
    - ... min. 75 % der gesamten beihilfefähigen Fläche DGL oder Gras und Grünfütterpflanzen sind

# GLÖZ 8: Mindestanteil nicht produktiver Fläche

---

- Min. 4 % des Ackerlandes müssen als nichtproduktive Fläche ausgewiesen werden (= Brachen nur aus Selbstbegrünung und Landschaftselemente)
- **Keine Zwischenfrüchte und keine Leguminosen! Verpflichtend auch für Öko-Betriebe!**
- GLÖZ 8 ist nicht verpflichtend für:
  - Betriebe mit max. 10 ha Ackerland
  - Betriebe bei denen 75 % des Ackerlandes Leguminosen, Gras und Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land sind
  - Betriebe bei denen 75 % der gesamten beihilfefähigen Fläche DGL oder Gras und Grünfütterpflanzen sind

# GLÖZ 9: Umweltsensibles DGL

---

- Umweltsensibles DGL = DGL in FFH- und Vogelschutzgebieten, darf nicht umgewandelt und nicht gepflügt werden
- Alle anderen Maßnahmen zur Narbenerneuerung müssen angezeigt werden
- Kulisse sind die Natura 2000 Gebiete

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

---

**ÖR 1** Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

**ÖR 1a** **nichtproduktive Flächen auf Ackerland** über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus

- im gesamten Antragsjahr: Brache/Selbstbegrünung/durch Aussaat begrünt
- förderfähig sind die ausgewählten Schläge,  
Flächenumfang **mindestens** 1% und höchstens 6% des AL des Betriebes
- Stufe 1 (1% des AL) geplant für 2023 ≈ **1300 €/ha**  
Stufe 2 (weitere 1% des AL) geplant für 2023 ≈ **500 €/ha**  
Stufe 3 (weitere 4% des AL) geplant für 2023 ≈ **300 €/ha**
- für diese Regelung werden keine Landschaftselemente angerechnet
- Mindestschlaggröße 0,1 ha
- keine Düngemittel und Pflanzenschutzmittel anwenden

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a

**ÖR 1** Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

**ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland** über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus

Beispielrechnung:

	Prozent	Ackerland in ha	€/ha	€ gesamt
		20,00		
GLÖZ 8	4%	0,80	0,00	0,00
ÖR 1a zusätzlich	1%	0,20	1.300,00	260,00
	1%	0,20	500,00	100,00
	4%	0,80	300,00	240,00
<b>Gesamt</b>		<b>2,00</b>		<b>600,00</b>

	Prozent	Ackerland in ha	€/ha	€ gesamt
		160,00		
GLÖZ 8	4%	6,40	0,00	0,00
ÖR 1a zusätzlich	1%	1,60	1.300,00	2.080,00
	1%	1,60	500,00	800,00
	4%	6,40	300,00	1.920,00
<b>Gesamt</b>		<b>16,00</b>		<b>4.800,00</b>

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1b

---

**ÖR 1** Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

**ÖR 1b** Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a

- förderfähig ist die Blühfläche
- Mindestgröße 0,1 ha
- Blühstreifen mind. 20 – max. 30 m breit
- Blühflächen max. 1 ha groß
- Vorschriften für die Saatgutmischungen (2 Gruppen)
- Aussaat bis 15.05. des Antragsjahres
- keine Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel
- Vorbereitung Folgekultur ab 01.09.
- geplant für 2023 ≈ **150 €/ha**

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1c

---

ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

## ÖR 1c Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**

- wie ÖR 1b, aber keine Mindestgröße und keine Mindestbreite für Streifen
- Blühfläche ist max. 1 ha groß
- geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**



# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1d

---

ÖR 1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen

## ÖR 1d Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland

- förderfähig ist die Altgrasfläche
- Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September
- Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des DGL des Betriebes
- mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages
- Altgrasstreifen/-fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein
  - (also Schlag mind. 1 ha)
- höchstens zwei Jahre auf derselben Stelle
- Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 ≈ 900 €/ha
- Stufe 2 (weitere 2% des DGL) geplant für 2023 ≈ 400 €/ha
- Stufe 3 (weitere 3% des DGL) geplant für 2023 ≈ 200 €/ha

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2

---

**ÖR 2** Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent

- förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen)
- 5 Hauptfruchtarten - jede Hauptfruchtart auf mindestens 10% und höchstens 30% des AL angebaut werden
- Anbau von mindestens 10 Prozent Leguminosen
- Anteil von Getreide höchstens 66%
- sonstige Bestimmungen ähnlich der Anbaudiversifizierung
- Bei dem Anbau von mehr als fünf Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.
- geplant für 2023 **≈ 30 €/ha**

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 3

---

**ÖR 3** Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland

- l förderfähig ist die Fläche der Gehölzstreifen,
- l Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und **35% 40%**
- l weitere Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen
- l **Sonderregeln für Gehölzstreifen an Wasserläufen**
- l geplant für 2023 **≈ 60 €/ha**

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 4

---

## ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes
- vom 01.01. – 30.09. : Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL
- Viehbesatz von 0,3 RGV/ha kann an 40 Tagen unterschritten werden
- Düngung nur in dem Umfang der dem Dunganfall von 1,4 RGV/ha DGL entspricht
- kein Einsatz von PSM
- geplant für 2023  $\approx$  115 €/ha
- (Anrechnung bei ÖBL-Prämie)

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 5

---

ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- förderfähig sind die beantragten DGL-Schläge
- Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme (GL.1a)
- Mindestzahl für jede Kennart oder Kennartengruppe muss je Hektar nachgewiesen werden
- Kulisse ist vorgesehen
- geplant für 2023  $\approx$  240 €/ha
- Hinweis: jetzt Pflanzenbestand beobachten/bonitieren

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6

---

**ÖR 6** Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes **ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**

- förderfähig sind die beantragten Schläge
- Winterkulturen sind nicht förderfähig
- PSM-Verbotszeitraum
  - bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August
  - bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November
- Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 **≈ 130 €/ha**
- Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 **≈ 50 €/ha**
- Ausschlusskulisse (Schutzgebiete)
- (Anrechnung bei ÖBL-Prämie)

# Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 7

---

**ÖR 7** Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**

- förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten
- keine zusätzliche Entwässerung oder Instandsetzung von Anlagen zur Grundwasserabsenkung
- keine Profilveränderungen wie Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen (Ausnahme: Anordnung durch Naturschutzbehörde erfolgt)
- geplant für 2023 **≈ 40 €/ha**
- Problem: Abgrenzung der Schläge in den Kulissen



*Bleiben Sie gesund!*  
*Ihre Informations- und Servicestelle Pirna*



# Abbildungsverzeichnis

---

- Folie 15 und 16 Winterweizen: secobra-saatzucht
- Folie 15 und 16 Raps: LLH Hessen
- Folie 15 und 16 Gerste: AgriLand
- Folie 15, 16 und 17 Mais: landwirt.com
- Folie 16 Ackergras: Landwirtschaftskammer NRW
- Folie 18 Grünroggen: LLH Hessen